

Mäsitsch – Fachsprache übersetzt

«Höhere Besteuerung von Kapitalbezügen der 2. und 3. Säule»

Mit dieser Mäsitsch gebe ich eine Übersicht zum aktuellen Thema «Höhere Besteuerung von Kapitalbezügen der 2. und 3. Säule»

Den Überblick zu behalten, was aktuell im Thema «Höhere Besteuerung von Kapitalbezügen der 2. und 3. Säule» diskutiert wird, fasse ich mit diesem Dokument zusammen und werde diese laufend erweitern. (Dokument ist nicht abschliessend...)

25. August 2024

- Bei der Besteuerung von Kapitalbezügen aus den Säulen 2 und 3a hat der **Bundesrat das Modell gegenüber dem Vorschlag der Expertengruppe angepasst**. Die Expertengruppe hat vorgeschlagen, dass die steuerliche Begünstigung von Kapitalbezügen im Rahmen der Altersvorsorge vor den Rentenleistungen beseitigt werden. Der Kapitalbezug soll beim Bund nicht mehr begünstigt werden im Vergleich zu den Rentenleistungen. Die Beseitigung dieser Bevorzugung hat aus Sicht der Expertengruppe zwei weitere Vorteile: Zum einen stellt der Rentenbezug die Einkommen im Alter mit weniger Risiken sicher als der Kapitalbezug. Damit sinkt auch die Gefahr des späteren Bezugs von Ergänzungsleistungen. Zum anderen sinkt der Anreiz, Instrumente der Altersvorsorge rein aus Gründen der Steueroptimierung zu nutzen. (Auszug aus dem Dokument „Aufgaben- und Subventionsüberprüfung 2024 Bericht der Expertengruppe zuhanden des Bundesrates. 25.08.2024“)

29. Januar 2025

Medienmitteilung vom 29.01.2025: Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zum Entlastungspaket 27

Auszüge aus folgendem Dokument: Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

- Die Tarifgestaltung hat zur Folge, dass die **typischerweise tieferen Bezüge aus der Säule 3a weiterhin zu sehr gemässigten Sätzen besteuert werden**. Dies gilt selbst für grössere Guthaben, sofern diese gestaffelt auf mehrere Jahre verteilt bezogen werden können. Somit trifft die Reform vor allem grössere Kapitalbezüge aus der 2. Säule und in einem deutlich geringeren Ausmass Kapitalbezüge von Selbstständigerwerbenden ohne Pensionskasse, bei denen die Säule 3a Ersatz für die fehlende 2. Säule ist.

!!! Berechnungstool, siehe Seite 3 !!!



- Es gibt nur noch einen Tarif!

16. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990²⁸ über die direkte Bundessteuer

Art. 38 Abs. 1^{ter}, 2, 3 und 4

¹ter Kapitaleistungen des gleichen Steuerjahrs werden zusammengerechnet. Ehegatten versteuern ihre Kapitaleistungen unabhängig voneinander.

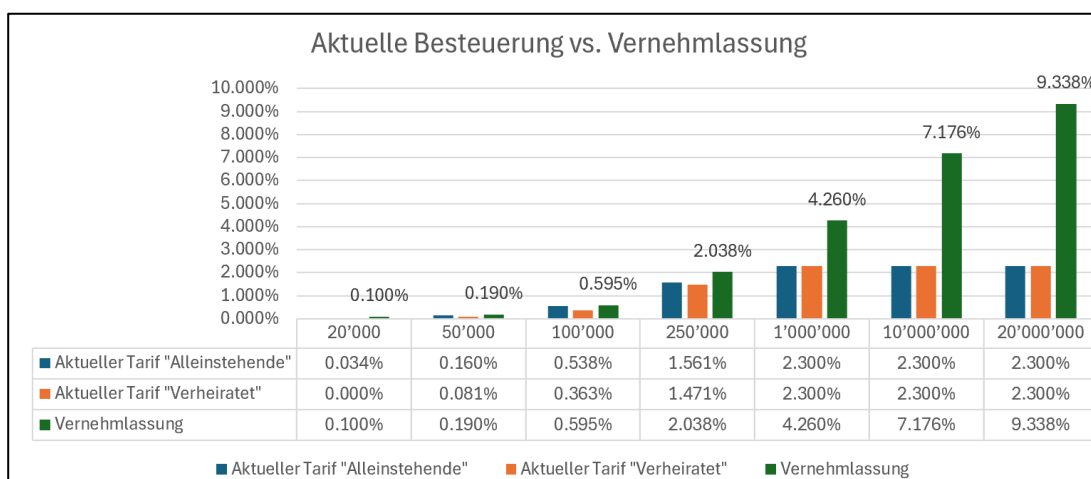
² Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

– auf dem Betrag bis	20 000 Franken	0,1 Prozent
– auf dem Betrag über 20 000 bis	50 000 Franken	0,25 Prozent
– auf dem Betrag über 50 000 bis	100 000 Franken	1 Prozent
– auf dem Betrag über 100 000 bis	250 000 Franken	3 Prozent
– auf dem Betrag über 250 000 bis	1 000 000 Franken	5 Prozent
– auf dem Betrag über 1 000 000 bis	10 000 000 Franken	7,5 Prozent
– auf dem Betrag über 10 000 000 Franken		11,5 Prozent

³ Es werden keine Abzüge gewährt.

⁴ Steuerbeträge unter 25 Franken werden nicht erhoben.

Gegenüberstellungen geltendes Recht und Reformszenario



Eigene erstellte Grafik (Marcel Eigenmann)



Tool «Steuer Kapitalauszahlung» (Lightversion)

→ Tool abrufbar unter www.mäsitsch.ch/tool-steuer-kapitalauszahlung-lightversion/

Vergleich Besteuerung Kapitalauszahlung (2. Säule / Säule 3a)					
Direkte Bundessteuer					
<small>Am 29. Januar 2025 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zum Entlastungspaket 27 eröffnet. Mit diesem Tool ist es möglich einen Vergleich zum Tarif von heute aufzuzeigen, sofern der Tarif der Vernehmlassung zur Anwendung kommen würde.</small>					
Grundlagen: Das Tool basiert auf den Vernehmlassungunterlagen und den Steuersätzen 2025 der Direkten Bundessteuer. Rundungsdifferenzen sind möglich.					
Tarif	Verheiratet				
Höhe Kapitalbezug	CHF 500'000 (Eingabe bis CHF 12 Mio. möglich)				
Steuerart	Tarif	Steuerbetrag*	Belastung	Mehrsteuer	
Direkte Bundessteuer	Aktuell	CHF 10'177.40	2.04%	CHF 7'417.60	72.88%
	Vernehmlassung	CHF 17'595.00	3.52%		

Tool «Steuer Kapitalauszahlung» (Vollversion)

→ Tool abrufbar unter [LinkedIn](#) oder <https://www.xn--msitsch-5wa.ch/tool-steuer-kapitalauszahlung-vollversion/>

→ Für den Erhalt des Passwortes LinkedIn-Beitrag im Netzwerk teilen. 

Vergleich Besteuerung Kapitalauszahlung (2. Säule / Säule 3a)						
Direkte Bundessteuer						
<small>Am 29. Januar 2025 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zum Entlastungspaket 27 eröffnet. Mit diesem Tool ist es möglich einen Vergleich zum Tarif von heute aufzuzeigen, sofern der Tarif der Vernehmlassung zur Anwendung kommen würde.</small>						
Grundlagen: Das Tool basiert auf den Vernehmlassungunterlagen und den Steuersätzen 2025 der Direkten Bundessteuer. Rundungsdifferenzen sind möglich.						
Tarif	Verheiratet					
Höhe Kapitalbezug	CHF 100'000 (Eingabe bis CHF 12 Mio. möglich)					
Steuerart	Tarif	Steuerbetrag*	Belastung	Mehrsteuer		
Direkte Bundessteuer	Aktuell	CHF 363.20	0.36%	CHF 231.80	63.82%	
	Vernehmlassung	CHF 595.00	0.60%			
Bezug im selben Jahr und über mehrere Jahre bei Ehepaaren (Tarif "Verheiratet")	Steuerjahr 1	Steuerjahr 2	Steuerjahr 3	Steuerjahr 4	Steuerjahr 5	Total alle Jahre
Kapitalleistung aus Vorsorge, 1. Person	40'000	250'000	700'000	350'000	250'000	1'590'000
Kapitalleistung aus Vorsorge, 2. Person	40'000	250'000	0	100'000	100'000	490'000
Kapitalleistung aus Vorsorge, total	80'000	500'000	700'000	450'000	350'000	2'080'000
Steuer "Aktuell"	193.00	10'177.40	15'377.40	8'877.40	6'277.40	40'902.60
Steuer "Vernehmlassung"	140.00	10'190.00	27'595.00	10'690.00	5'690.00	54'305.00
- davon 1. Person	70.00	5'095.00	27'595.00	10'095.00	5'095.00	47'950.00
- davon 2. Person	70.00	5'095.00	0.00	595.00	595.00	6'355.00
Mehr- oder Minderbelastung Vernehmlassung gegenüber heute	-53.00	12.60	12'217.60	1'812.60	-587.40	13'402.40



- Artikel 37b DBG sieht vor, dass der **Liquidationsgewinn** bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 36 DBG besteuert wird, sofern ein fiktiver Einkauf in die Vorsorge nachgewiesen werden kann. Diese Bestimmung soll nicht geändert werden.
- Gemessen an den Kapitalleistungen für das Jahr 2021 führt die Tarifänderung bei der direkten Bundessteuer zu geschätzten jährlichen Mehreinnahmen von rund 200 Millionen Franken. Nach Abzug des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 21,2 Prozent verbleiben der Bundeskasse Mehreinnahmen von rund 160 Millionen Franken ab 2028. Aufgrund des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer fliessen den Kantonen jährlich schätzungsweise rund 40 Millionen Franken Mehreinnahmen zu.
- Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis zum 5. Mai 2025. Danach wird die Botschaft ausgearbeitet und voraussichtlich vom Bundesrat im September 2025 zu Händen des Parlaments verabschiedet. Das Parlament könnte somit in der Wintersession 2025 mit der Beratung des Entlastungspakets 27 beginnen. Das Paket unterliegt dem fakultativen Referendum. Ein Inkrafttreten der Gesetzesanpassungen ist auf Anfang 2027 vorgesehen

Tipp für die Praxis (Falls der Vorschlag vom 29.01.2025 umgesetzt würde)

- Auf eine Auszahlungsstaffelung bei Ehegatten muss nicht mehr geachtet werden.

Fazit

Es bleibt spannend, was in der Vernehmlassung diskutiert wird... 😊

Haftungsausschluss:

Alle Angaben in diesem Dokument dienen ausschliesslich zu Informationszwecken. Der Ersteller (Marcel Eigenmann) übernimmt keinerlei Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtmässigkeit der Inhalte oder der darin enthaltenen Links. Es können keinerlei Ansprüche gegenüber dem Ersteller dieses Dokumentes abgeleitet werden. Die Meinungen und sonstigen Informationen dienen nicht als Entscheidungshilfen für rechtliche, steuerliche oder andere Fragen.

Copyright:

Sämtliche in diesem Dokument vorhandenen gewerblichen Schutzrechte, insbesondere Urheber- und Markenrechte, gehören ausschliesslich und umfassend dem Ersteller oder dem jeweiligen Rechteinhaber. Die Weiterverwendung dieses Dokumentes ist ausschliesslich für private Zwecke gestattet. Für jegliche andere als die private Verwendung (Reproduktion, Benützung für öffentliche oder kommerzielle Zwecke usw.) ist die schriftliche Zustimmung des Erstellers nötig.

